

Az.: 5 A 277/19
6 K 2016/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

die Stadt Leipzig,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung; Vorabentscheidung über vorläufige
Vollstreckbarkeit

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am
Oberverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr.
Helmert

am 27. August 2019

beschlossen:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Januar 2019 - 6 K 2016/16 - wird dahingehend ergänzend, dass das Urteil wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar ist.

Gründe

- 1 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Januar 2019 auf die Anfechtungsklage der Klägerin hin einen von der Beklagten erlassenen Ausbaubeitragsbescheid im klagegegenständlichen Umfang aufgehoben und der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hat das Verwaltungsgericht nicht getroffen. Den Streitwert hat es auf 220.408,80 EUR festgesetzt. Die Beklagte hat Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil gestellt.
- 2 Die Klägerin hat am 8. Mai 2019 beantragt, gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 718 ZPO im Wege der Vorabentscheidung das Urteil des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Verfahrenskosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- 3 Über diesen gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 718 Abs. 1 ZPO statthaften Antrag kann der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Die Regelung des § 718 Abs. 1 ZPO, wonach in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden ist, ist auch im Verfahren auf Zulassung der Berufung anzuwenden. Der Gesetzgeber hat dem Rechtsmittelgericht mit § 718 Abs. 1 ZPO ein Mittel an die Hand gegeben, Fehler der ersten Instanz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit zu korrigieren. Der Zweck dieser Norm, bereits vor der zweitinstanzlichen Sachentscheidung die Korrektur einer vorinstanzlich fehlerhaften oder die Ergänzung einer zu Unrecht unterbliebenen Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit zu ermöglichen, gebietet ihre Anwendung auch im Zulassungsverfahren, für das andernfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Regelungslücke entstünde. Aus der gebotenen entsprechenden Anwendung des § 718 Abs. 1 ZPO im Stadium des Verfahrens auf Zulassung der Berufung folgt zugleich die Befugnis des Senats zur Entscheidung im Beschlussweg ohne mündliche

Verhandlung, da in diesem Verfahren nur die prozessuale Handlungsmöglichkeit des Beschlusses zur Verfügung steht (zum Ganzen: ThürOVG, Beschl. v. 6. März 2002 - 1 ZKO 743/01 -, juris Rn. 2; OVG LSA, Beschl. v. 17. Oktober 2007 - 2 P 237/07 -, juris Rn. 4; VGH BW, Beschluss v. 3. November 2011 - 6 S 2904/11 -, juris Rn. 8; BayVGH, Beschl. v. 12. März 2012 - 4 ZB 12.371 -, juris Rn. 7; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. Mai 2016 - OVG 11 N 11.16 -, juris Rn. 3 f.).

- 4 Der Antrag der Klägerin auf Vorabentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist auch begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hält der rechtlichen Nachprüfung nach Maßgabe der §§ 167 ff. VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO nicht stand (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. Mai 2016 - OVG 11 N 11.16 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht war auch ohne besonderen Antrag von Amts wegen verpflichtet, eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit zu treffen; ihm kam hinsichtlich des „ob“ kein Ermessen zu (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. Mai 2016 - OVG 11 N 11.16 -, juris Rn. 7 m. w. N. zur allgemeinen Auffassung). Das auf eine Anfechtungsklage ergangene Urteil war dabei gemäß § 167 Abs. 2 VwGO nur wegen der Kosten und gemäß § 709 Satz 1 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, da die Entscheidung eine Vollstreckung von Kosten im Wert von mehr als 1.500,00 € ermöglicht (vgl. § 708 Nr.11 ZPO).
- 5 Eine Kostenentscheidung für das Vorabentscheidungsverfahren entfällt, da das Verfahren auf Erlass einer Zwischenentscheidung keine eigenständige Kostenfolge auslöst (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. Mai 2016 - OVG 11 N 11.16 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert